



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

---

Nr.: 29/2006

Düsseldorf, den 14. Dezember 2006

---

- Seite 3 Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 7. Dezember 2006
- Seite 4 Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 7. Dezember 2006
- Seite 6 Vierte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 6. Dezember 2006
- Seite 8 Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12. Dezember 2006
- Seite 9 Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss "Master of Science" im Fach Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14. Dezember 2006
- Seite 10 Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss "Master of Science" im Fach Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14. Dezember 2006

- Seite 11 Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss "Bachelor of Science" im Fach Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14. Dezember 2006
- Seite 12 Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss "Bachelor of Science" im Fach Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14. Dezember 2006

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang Informatik  
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

vom 07. DEZ. 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW. Seite 190), zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV. NRW. Seite 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.04.2005, zuletzt geändert am 20.06.2005, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Regelstudienzeit zum Erwerb des Master-Grades beträgt vier Semester einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Master-Arbeit und der Ablegung der Master-Prüfung.

Die Zugangsvoraussetzung für den Eintritt in die Master-Phase ist der Bachelor-Abschluss im Fach Informatik oder ein gemäß § 8 Absatz 2 als gleichwertig anerkannter Abschluss mit sehr guten bis guten Prüfungsleistungen, also mit Notenschnitten besser als oder gleich 2,5.

Wurde der Bachelor-Abschluss oder der für die Zulassung als gleichwertig anerkannte Abschluss mit einer Gesamtnote erlangt, die größer als 2,5 aber kleiner als oder gleich 3,0 ist, ist die Zulassung zum Master-Studiengang nur möglich, wenn die Abschlussarbeit des Bachelor-Studiengangs mit sehr gut, also mit einer Note kleiner oder gleich 1,5, bewertet wurde.

Zusammen ergibt sich eine Regelstudienzeit von zehn Semestern für den Bachelor- und Master-Abschluss.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 (Gesamtnote). Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6.

b) Die neuen Absätze 3 und 5 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Noten für Fachprüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit lauten:

bei einer Bewertung bis 1,5	=	sehr gut,
bei einer Bewertung über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einer Bewertung über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einer Bewertung über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einer Bewertung über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung von Mittelwerten wird nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren werden ohne Rundung gestrichen.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 07.11.2006.

Düsseldorf, den 07. DEZ. 2006

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang Informatik  
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

vom 07. DEZ. 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW. Seite 190), zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV. NRW. Seite 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.04.2005, zuletzt geändert am 20.06.2005, wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Zusätzlich zum Nebenfach absolvieren die Studierenden ein Schwerpunktfach in Biologie, Physik, Mathematik, Chemie oder in einem Bereich der Informatik. Liegt das Schwerpunktfach in Biologie, Physik, Mathematik oder Chemie, so muss es in der Regel zum gewählten Nebenfach passen. Liegt das Schwerpunktfach in einem Bereich der Informatik, ist es mit jedem Nebenfach kombinierbar. Die folgenden Schwerpunkte sind mit den jeweils angegebenen Nebenfächern kombinierbar:

1. Bioinformatik (in Kombination mit dem Nebenfach Biologie),
2. Physikalische Informationstechnik (in Kombination mit dem Nebenfach Physik),
3. Theoretische Chemie und Computerchemie (in Kombination mit dem Nebenfach Chemie),
4. Computational Crystallography (in Kombination mit dem Nebenfach Chemie),
5. Bereiche aus der Mathematik (in Kombination mit dem Nebenfach Mathematik),
6. Bereiche aus der Informatik (in Kombination mit einem beliebigen Nebenfach).

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch ein Schwerpunktfach in Kombination mit einem anderen Nebenfach zulassen, wenn von einer oder einem Lehrverantwortlichen des beantragten Schwerpunktfaches bestätigt wird, dass die antragstellende Studentin oder der Student die für eine erfolgreiche Absolvierung des Schwerpunktfaches erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllt. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss jedes andere Fach, das an der Heinrich-Heine-Universität vertreten ist und Methoden der Informatik benutzt, auf schriftlichen Antrag hin als Schwerpunktfach zulassen. Mit der Vergabe des Themas der Bachelorarbeit wird das Schwerpunktfach festgelegt.

(2) § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird der Nebensatz „welche thematisch im gewählten Schwerpunktfach liegt“ gestrichen.
- b) In Absatz 6 werden hinter „Bewerbungstraining,“ die Worte „Studium Universale,“ eingefügt.

(3) § 13 erhält folgende Änderungen:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „aus dem von ihm gewählten Schwerpunktfach“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „vom Prüfling gewählte“ gestrichen.
- c) Absatz 3 Satz 2 erhält die folgende Fassung:  
 “Das Thema muss in dem gemäß § 4 Abs. 3 zum Nebenfach kombinierbaren Schwerpunktfach oder, wenn der Schwerpunkt innerhalb der Informatik liegen soll, aus einem Bereich der Informatik stammen, zu dem ein Modul absolviert wurde.“

(4) § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 (Gesamtnote) und der bisherige Absatz 4 zu Absatz 6.

Die neuen Absätze 3 und 5 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Noten für Fachprüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit lauten:

bei einer Bewertung bis 1,5	=	sehr gut,
bei einer Bewertung über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einer Bewertung über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einer Bewertung über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einer Bewertung über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung von Mittelwerten wird nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren werden ohne Rundung gestrichen.

(5) In § 18 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „gewählte“ gestrichen.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 07.11.2006.

Düsseldorf, den 07. DEZ. 2006

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf



Alfons Labisch  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Vierte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**  
vom 06. DEZ. 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190) zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3. Juli 1998, zuletzt geändert am 08. März 2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 werden die Worte „220 SWS“ durch die Worte „224 SWS“ ersetzt.
2. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 3.3 wird „Physikalische Chemie und Computerchemie:“ ersetzt durch „Physikalische Chemie:“ und im weiteren Verlauf werden die Worte „Computerchemie I (V, 2 SWS, Ü, 2 SWS)“ und „Computerchemie 4 SWS“ gestrichen.
  - b) Nach Nr. 3.5 wird die Angabe „91 SWS“ ersetzt durch „87 SWS“ und die Angabe „99 SWS“ durch „95 SWS“ ersetzt.
3. § 16 Absatz 1 erhält folgende Änderungen:
  - a) In Nr. 4.3 wird „Physikalische Chemie (PC)“ durch „Physikalische Chemie (PC) und Theoretische Chemie“ ersetzt. Nach „Physikalisch-chemisches Praktikum n.d.V. (P 10 SWS = 7 Wochen, 1 LN)“ werden die Worte „Einführung in die Quanten- und Computerchemie (V, 3 SWS, Ü, 1 SWS, P, 4 SWS)“ eingefügt. Weiter wird dann die Angabe „insgesamt 18 SWS, 1 LN“ durch „insgesamt 26 SWS, 1 LN“ ersetzt.
  - b) In Nr. 4.4 wird „insgesamt 4 SWS, 1 LN“ durch „insgesamt 4 SWS“ ersetzt.
  - c) Nach Nr. 4.8 werden die Angaben: „91 SWS“ durch „87 SWS“,  
 „99 SWS“ durch „95 SWS“,  
 „74 SWS“ durch „82 SWS“,  
 „81 SWS“ durch „89 SWS“,  
 „165 SWS“ durch „169 SWS“  
 und „180 SWS“ durch „184 SWS“ ersetzt.
4. In § 17 Absatz 5 wird die Angabe „220 SWS“ durch die Angabe „224 SWS“ ersetzt.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 06.09.2006.

Düsseldorf, den 06. DEZ. 2006

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen  
mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der  
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

vom 12. DEZ 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW, S. 190) zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.05.2005, zuletzt geändert am 10. Juli 2006, wird wie folgt geändert:

In § 15 Absatz 1 werden die Worte „mündliche Prüfung von 15-30 Minuten Dauer“ durch die Worte „Klausurarbeit von drei Zeitstunden“ und die Worte „§ 16 Abs. 4“ durch die Worte „§ 16 Abs. 3“ ersetzt.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 21.11.2006.

Düsseldorf, den 12. DEZ 2006

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
Studiengang Chemie mit dem Abschluss „Master of Science“ im Fach Chemie  
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

vom 14. DEZ. 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190) zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss „Master of Science“ im Fach Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22. Juli 2005 wird wie folgt geändert:

In der gesamten Prüfungsordnung werden die Worte „ „Master of Science im Fach Chemie““ durch die Worte „ „Master of Science“ im Fach Chemie“ ersetzt.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschluss des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 02.11.2006 .

Düsseldorf, den 14. DEZ. 2006

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den  
Studiengang Chemie mit dem Abschluss „Master of Science“ im Fach Chemie  
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

vom 14. DEZ. 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190) zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Studienordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss „Master of Science“ im Fach Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22. Juli 2005 wird wie folgt geändert:

In der gesamten Studienordnung werden die Worte „ „Master of Science im Fach Chemie ““ durch die Worte „ „Master of Science“ im Fach Chemie“ ersetzt.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschluss des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 02.11.2006.

Düsseldorf, den 14. DEZ. 2006

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den  
Studiengang Chemie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ im Fach  
Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

vom 14. DEZ. 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190) zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Studienordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ im Fach Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22. Juli 2005 wird wie folgt geändert.

- 1.) In der gesamten Studienordnung werden die Worte „ „Bachelor of Science im Fach Chemie ““ durch die Worte „ „Bachelor of Science“ im Fach Chemie“ ersetzt.
- 2.) In § 4 Absatz 2 wird das Wort „sollte“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschluss des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 30.05.2006 und 02.11.2006.

Düsseldorf, den 14. DEZ. 2006

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ im Fach Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

vom 14. DEZ. 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190) zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ im Fach Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22. Juli 2005, zuletzt geändert am 22. Februar 2006, wird wie folgt geändert:

In der gesamten Prüfungsordnung werden die Worte „Bachelor of Science im Fach Chemie“ durch die Worte „Bachelor of Science“ im Fach Chemie“ ersetzt.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschluss des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 02.11.2006.

Düsseldorf, den 14. DEZ. 2006

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)